



EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung
der HCI Capital AG am 05. Juni 2014

HCI Capital AG, Hamburg

ISIN DE000A0D9Y97 / WKN A0D9Y9
ISIN DE000A1EWW2 / WKN A1EWW

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der HCI Capital AG ein, die am

**Donnerstag, den 05. Juni 2014,
um 10:00 Uhr (MESZ)**
(Einlass ab 09:00 Uhr (MESZ)),

im Theater Kehr wieder
Speicherstadt Hamburg
Kehrwieder 6
20457 Hamburg

stattfindet.

I. Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der HCI Capital AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013, des Berichts über die Lage der HCI Capital AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der HCI Capital AG, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.hci-capital.de zum Herunterladen bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt sowie in der Hauptversammlung zugänglich gemacht und erläutert.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat.

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer (Einzel- und Konzernabschluss) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen, soweit die Abschlussprüfung nach Gesetz oder Satzung zwingend erforderlich ist. Dies umfasst auch die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2015 aufgestellt werden, soweit die prüferische Durchsicht solcher Zwischenfinanzberichte rechtlich zwingend erforderlich ist.

TOP 5

Beschlussfassung über eine Neuwahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1 Aktiengesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Alexander Stuhlmann endet mit Beendigung dieser Hauptversammlung. Somit ist in dieser Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Herr Stuhlmann steht zur Wiederwahl zur Verfügung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Alexander Stuhlmann,

Unternehmensberater, Hamburg, gem. § 8 Abs. 2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem seine Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

TOP 6

Beschlussfassung über eine Satzungsänderung betreffend die Erstellung und Vorlage von Jahresabschluss, Konzernabschluss und Lageberichten

§ 18 der Satzung, der derzeit eine starre Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und eine Vorlage der Jahresabschlussunterlagen bei dem Abschlussprüfer vorsieht, soll an die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 18 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss sowie die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zusammen mit diesen Unterlagen hat der Vorstand dem Aufsichtsrat außerdem den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, vorzulegen.

b) Der bisherige § 18 Abs. 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen, der bisherige § 18 Abs. 3 der Satzung wird Abs. 2.

TOP 7

Beschlussfassung über eine Satzungsänderung betreffend die Beschlussgegenstände der Hauptversammlung

§ 19 der Satzung bestimmt, dass die Hauptversammlung alljährlich über die Wahl des Abschlussprüfers beschließt. § 19 der Satzung soll entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 19 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gem. § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Feststellung des Jahresabschlusses.

TOP 8

Beschlussfassung über eine Satzungsänderung betreffend Bekanntmachungen

Nach Änderung der gesetzlichen Regelung über Bekanntmachungen der Gesellschaft (§ 25 Satz 1 Aktiengesetz) sollen § 3 Abs. 1 und entsprechend § 12 Abs. 4 der Satzung angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

b) § 12 Abs. 4 S. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hauptversammlung ist, sofern das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mit einer Frist von mindestens 36 Tagen vor der Hauptversammlung durch eine im Bundesanzeiger zu veröffentlichende Bekanntmachung einzuberufen.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 36.692.645,00. Es ist eingeteilt in 36.692.645 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 36.692.645 beträgt.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis **spätestens Donnerstag, den 29. Mai 2014, 24:00 Uhr (MESZ)**, in Textform (§ 126b BGB) unter der Anschrift

Hauptversammlung der HCI Capital AG
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg
oder Telefax: +49-69-256 270 49
oder E-Mail: hauptversammlung@hci-capital.de

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmerechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 29. Mai 2014 (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, auch „technical record date“ genannt) bis zum Ende der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 29. Mai 2014. Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 29. Mai 2014 bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig über ihr depotführendes Kreditinstitut zu stellen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine

oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Kreditinstitut, ein ihm nach § 135 Abs. 10 Aktiengesetz i.V.m. § 125 Abs. 5 Aktiengesetz gleichgestelltes Institut oder Unternehmen oder eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige in § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können der Gesellschaft unter der Anschrift

Hauptversammlung der HCI Capital AG
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg
oder Telefax: +49-69-256 270 49
oder E-Mail: hauptversammlung@hci-capital.de

übersandt werden.

Sowohl mit dem Anmeldebogen als auch mit der Eintrittskarte werden den Aktionären ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung übersandt. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter www.hci-capital.de in der Rubrik „Unternehmen“ / „Investor Relations“ / „Hauptversammlungen“ unter „Hauptversammlung 2014“ abrufbar. Die Aktionäre werden gebeten, Vollmacht vorzugsweise mittels des den Aktionären mit der Tagesordnung übermittelten Vollmachtsformulars zu erteilen.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, eines ihm nach § 135 Abs. 10 Aktiengesetz i.V.m. § 125 Abs. 5 Aktiengesetz gleichgestellten Instituts oder Unternehmens oder einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Person besteht weder nach Gesetz noch Satzung ein Textformerfordernis. Diese Empfänger von Vollmachten setzen gegebenenfalls eigene Formerfordernisse fest. Die Aktionäre werden deshalb gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Kreditinstitut, ein ihm nach § 135 Abs. 10 Aktiengesetz i.V.m. § 125 Abs. 5 Aktiengesetz gleichgestelltes Institut oder Unternehmen oder eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige in § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellte Person darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm oder ihr nicht gehören, als deren Inhaber es oder sie aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese können in Textform mit dem den Aktionären mit dem Anmeldebogen zugesandten Formular bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen. Aktionäre, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, werden gebeten, hierzu ausschließlich das mit dem Anmeldebogen übersandte und auch im Internet unter www.hci-capital.de in der Rubrik „Unternehmen“ / „Investor Relations“ / „Hauptversammlungen“ unter „Hauptversammlung 2014“ abrufbare Vollmachtsformular zu verwenden. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen der Gesellschaft unter der oben für die Vollmachterteilung angegebenen Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse bis zum 29. Mai 2014 zugehen.

Weitere Unterlagen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten finden sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Formulare für Anmeldung und Vollmachterteilung

Für die Anmeldung und/oder die Vollmachterteilung kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten das Formular per Post zugesandt. Das Anmelde- und/oder Vollmachtsformular steht darüber hinaus unter der Internetadresse www.hci-capital.de zur Verfügung. Zudem kann für die Erteilung einer Vollmacht auch das auf der Eintrittskarte enthaltene Vollmachtsformular verwendet werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz)

Gegenanträge von Aktionären sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausschließlich an die nachstehende Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

HCI Capital AG
Investor Relations
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
Telefax: +49-40-88881-44-1104
E-Mail: hauptversammlung@hci-capital.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden.

Mindestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des 21. Mai 2014, unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Gegenanträge werden nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragsstellers unverzüglich unter der Internet-Adresse www.hci-capital.de einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie eventuellen Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 Aktiengesetz vorliegt. Die Begründung eines Gegenantrags muss auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Das Recht jedes Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt auch ohne vorherige Übersendung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Auch vorab zugänglich gemachte Gegenanträge müssen im Übrigen während der Hauptversammlung nochmals mündlich gestellt werden.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Abschluss- oder Sonderprüfern gelten die vorstehenden Absätze einschließlich der Angaben zur Adressierung sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss und der Vorstand den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich machen muss, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Vorgeschlagenen angibt (§ 127 Aktiengesetz).

Hamburg, im April 2014

HCI Capital AG
– Der Vorstand –

Anreise

Mit dem Flugzeug

Der Hamburger Airport ist direkt an das Netz der Hamburger S-Bahn angeschlossen. Von dort aus bringt Sie die S1 bis zum Hauptbahnhof. Von hier aus gelangen Sie mit der U-Bahn-Linie U3 zur Station Baumwall. Das Theater Kehrwieder befindet sich in der Speicherstadt. Überqueren Sie die Niederbaumbrücke und folgen Sie links der Straße Kehrwieder. Die Fahrt mit dem Taxi dauert ca. 30 Minuten. In Hamburg gibt es keine Taxifespriese.

Mit der Bahn

Vom Hamburger Hauptbahnhof aus bringt Sie die Linie U3 bis zur Station Baumwall. Das Theater Kehrwieder befindet sich in der Speicherstadt. Überqueren Sie die Niederbaumbrücke und folgen Sie links der Straße Kehrwieder.

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

- U-Bahn: U3 (Station Baumwall)
- Buslinie 6 (Haltestelle Auf dem Sande)

Mit dem Auto

Die Anreise zum Theater Kehrwieder mit dem Auto erfolgt über folgende Autobahnen und Anschlussstellen.

- **A1/A7 aus Richtung Bremen oder Hannover und A1 aus Richtung Lübeck**

Am Kreuz HH-Süd auf die A255 über die Elbbrücken, dann links auf die B4 in Richtung Zentrum. Von der Willy-Brandt-Straße links abbiegen in Neue Gröningerstraße, rechts in Katharinenkirchhof, links in die Straße Auf dem Sande (Brooksbrücke). Die erste Straße rechts ist „Kehrwieder“.

- **A24 aus Richtung Berlin**

Am Autobahnende Hamburg-Horn Richtung HH-Centrum/Altona, dann auf der B4 Richtung HH-Centrum/Hafen/Altona. Von der Willy-Brandt-Straße links abbiegen in die Neue Gröningerstraße, dann rechts in den Katharinenkirchhof und links in die Straße Auf dem Sande (Brooksbrücke). Die erste Straße rechts ist „Kehrwieder“.

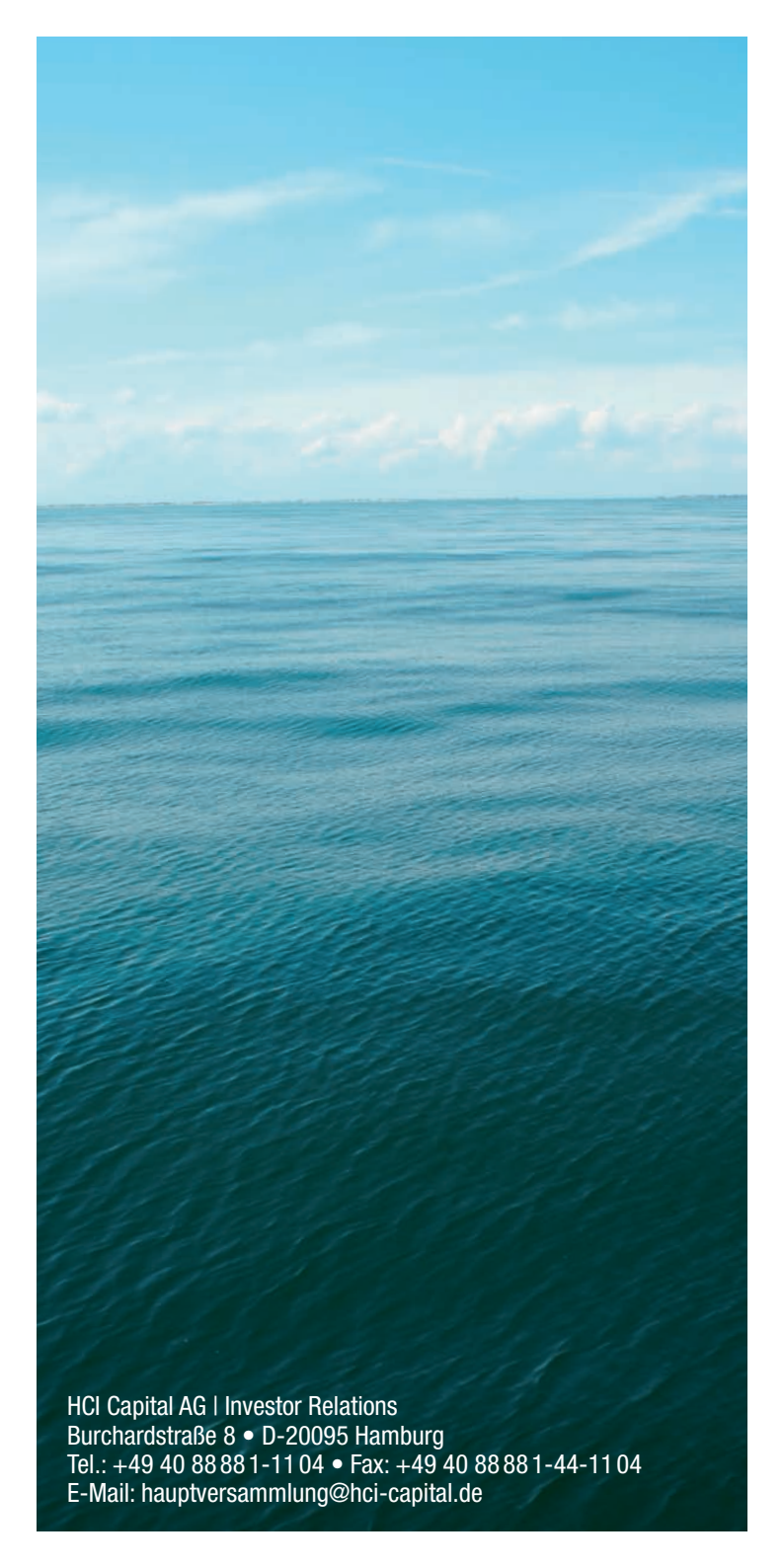
Parken

Begrenzte Parkmöglichkeiten (kostenpflichtig) stehen vor dem Theater Kehrwieder zur Verfügung.

Anfahrtsskizze Theater Kehrwieder



Bildrechte für Titelbild: Shutterstock



HCI Capital AG | Investor Relations
Burchardstraße 8 • D-20095 Hamburg
Tel.: +49 40 88 88 1-11 04 • Fax: +49 40 88 88 1-44-11 04
E-Mail: hauptversammlung@hci-capital.de